Rechtsgeschäfte

Einteilung nach Zahl und Art der Willenserklärung. **–** Bedeutet eine Erklärung, die Rechtsfolgen nach sich zieht. Willenserklärungen sind grundsätzlich formfrei. Kann aber auch in folgenden Formen sein:

* Mündlich

ausdrücklich

* Schriftlich
* Konkludentes Verhalten
* Schweigen (bei Kaufleuten)

|  |  |
| --- | --- |
| **Einseitige Rechtsgeschäfte** (Willenserklärung einer Person)   * Empfangsbedürftig (erst wirksam wenn sie einer anderen Person zugeht z.B. Kündigung) * Nicht Empfangsbedürftig (gültig, ohne dass sie einer anderen Person zugeht z.B. Testament) | **Zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte** (Willenserklärung zweier oder mehr Personen)   * Einseitig verpflichtende Verträge (nur eine Person übernimmt Pflichten (z.B. Schenkung) * Zwei- oder Mehrseitig verpflichtende Verträge (z.B. Kaufvertrag) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Verkäufer | Käufer |
| Verpflichtungen | * Lieferung mangelfreier Ware * Übereignung mangelfreier Ware | * Abnahme der Ware * Zahlung des Kaufpreises |
| Leistungsstörung | * Verzug der Lieferung * mangelhafte Ware | * Annahmeverzug * Zahlungsverzug |

Vertragsfreiheiten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abschlussfreiheit**  Das Recht, ob, wann, wie und mit wem ein Vertrag geschlossen wird oder nicht. | **Inhaltsfreiheit**  Die Parteien sind frei in der Gestaltung des Inhaltes sofern nicht gegen Vorschriften, Recht, Verbote oder die guten Sitten verstoßen wird. | **Formfreiheit**  Rechtsgeschäfte bedürfen keiner Form, es sei denn es ist gesetzlich vorgeschrieben. |

Leistungsstörungen

**Nichtleistung** – Leistung kann nicht erbracht werden

**Verspätete Leistung** – (Verzug) Leistung wird nicht rechtzeitig erbracht.

**Schlechtleistung –** Dies kann in Qualität, Quantität, Art (also Falschlieferung) oder Mangel der Erkennbarkeit (offen und verdeckt) geschehen.

Voraussetzungen um „Verzug“ zu nennen:

* vorher festgelegtes Datum überschritten
* Anmahnungen
* 30-Tage-Regel nach BGB

Rechte bei Verzug:

* Schaden geltend machen (dies erlaubt auch einen Deckungskauf, d.h. einen Kauf, der einen bestimmten Notstand deckt durch Ersatz.)
* Rücktritt vom Vertrag

Verjährung

* Bei gebrauchten Gegenständen 1 Jahr
* Bei neuen Gegenständen 2 Jahre
* Allgemeine Verjährungsfrist 3 Jahre ab dem 01.01. des Folgejahres (§195 BGB)
* Mängel an Gebäuden 5 Jahre
* Grundstücke 10 Jahre
* Nach gerichtlicher Entscheidung bis zu 30 Jahre

**Mängelbeseitigungsrecht**, Mängel können sein:

* Für vertraglich zugesagten Zweck nicht geeignet
* Nicht die übliche Beschaffenheit
* Eine in der Werbung angegebene Eigenschaft fehlt
* Fehlende Gebrauchsanleitung
* Nicht in der vereinbarten Menge geliefert

Mietvertrag: Leerstehend 🡨🡪 Pachtvertrag: Mit Ausstattung

Gegenstand von Rechtsgeschäften

* Unbeweglich (Immobilien)
* Beweglich (Auto etc.)

Kreditsicherheiten

* Durch Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen
  + Grundpfandrecht (Grundschuld, Hypothek, Rentenschuld)
  + Sicherungsübereignung (bedingter Eigentumswechsel)
  + Eigentumsvorbehalt (Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises)
  + Pfandrecht (Besitz bis zur vollständigen Rückzahlung des geschuldeten Betrages)
  + Lebensversicherung (Rückkaufwerte der Versicherungen werden abgetreten)
* Durch zusätzliche Haftung Dritter
  + Bürgschaften (Verstärkter Personalkredit, Schuldmitübernahme)
  + Wechselverpflichtungen (Zusätzliche Forderungen aus einem Wechselgeschäft)
  + Forderungsabtretung (stille Zession, offene Zession, Abtretung von Schulden z.B. durch Factoring)
  + Warenkreditsicherung (Avalkredit einer Bank, die damit eine Eventualverpflichtung eingeht)
  + Bauhandwerkersicherung (Absicherung einer späteren Forderung §648a BGB)
* Durch Einholen von Auskünften
  + Eigenauskunft über Grundpfand, Bürgschaft etc.
  + Dritte (Schufa, Bürgel, Creditreform, Arvato)

Formulierungen zum Eigentumsvorbehalt:

* **Einfach**: „Die Kaufsache bleibt bis zur völligen Bezahlung in Eigentum des Verkäufers“
* **Verlängert**: einfach + „Der Käufer darf sie im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr bei Einhaltung seiner Zahlungsziele veräußern. Die bei der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen sind zur Sicherheit an den Verkäufer abgetreten.
* **Erweitert**: *nicht Prüfungsrelevant*